

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3030



Piratenfraktion • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Vorsitzender des Sonderausschusses
Verfassungsreform

Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag

Patrick Breyer
Mitglied des Landtages
Tel.: 04 31 – 988 1638

Geschäftsstelle:
Tel.: 04 31 – 9 88 1337
Fax: 04 31 – 988 1602

Besucheradresse:
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

12.06.2014

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

Email: fraktion@piratenpartei-sh.de

Änderung der Landesverfassung betreffend Transparenz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachdem die Piratenfraktion bei der Schlussabstimmung im Sonderausschuss eigentlich den Gesamtvorschlag zur Änderung der Landesverfassung hat mittragen wollen (vorbehaltlich unseres Mitgliedervotums), würde uns der zuletzt beabsichtigte Wortlaut des Transparenzartikels (Art. 54 LV) leider zu einem insgesamt ablehnenden Votum zwingen. Transparenz staatlichen Handelns ist für die Piratenpartei ein Kernanliegen. Eine Einschränkung des aktuell bestehenden Informationszugangs ist für uns nicht tragbar.

Die zuletzt beabsichtigte Formulierung des Transparenzartikels (Art. 54 LV¹) würde unserer Einschätzung nach wahrscheinlich so ausgelegt werden, dass „schutzwürdige private ... Interessen“ wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse absoluten Vorrang vor dem öffentliche Interesse an der Bekanntgabe amtlicher Informationen erhielten. Im Wortlaut ist eine Abwägung ausdrücklich nur noch im Verhältnis zu öffentlichen

¹–Entwurf Artikel 54 (neu) Transparenz: „Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen öffentlich zur Verfügung, soweit schutzwürdige private oder überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“



Geheimhaltungsinteressen vorgesehen („überwiegende öffentliche Interessen“). Im Umkehrschluss würde „schutzwürdigen privaten Interessen“ dagegen absoluter Vorrang eingeräumt. Der Begriff „schutzwürdig“ ermöglichte eine Abwägung gegen das öffentliche Transparenzinteresse nicht, weil in Rechtsprechung und Literatur Urheberrecht, Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse allesamt als schutzwürdig anerkannt sind. Auch wenn unterschiedliche Auffassungen über die Auswirkungen bestehen mögen, ist schon das Risiko einer solchen Lesart des beabsichtigten Transparenzartikels für uns nicht tragbar.

Ein absoluter Vorrang privater Einzelinteressen würde konkret bedeuten, dass die Öffentlichkeit keinen (ungeschwärzten) Zugang mehr zu Unterlagen hätte, die Einzelpersonen benennen (z.B. auch Namen von Behördenmitarbeitern oder Antragstellern), die urheberrechtlich geschützt sind (z.B. Gutachten) oder die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten (z.B. Pläne zur Aufsuchung oder Förderung von Erdöl/Erdgas im Wege des umstrittenen Fracking-Verfahrens). Dies droht eine Vielzahl amtlicher Unterlagen dem öffentlichen Informationszugang zu entziehen. Selbst ein sehr hohes öffentliches Aufklärungsinteresse, etwa bei drohender Gesundheitsgefährdung oder bei Verdacht eines öffentlichen Missstands, müsste nach der beabsichtigten Formulierung rigoros hinter private Einzelinteressen zurücktreten, was wir als inakzeptabel ansehen.

Aus gutem Grund haben nach dem bisher geltenden Informationszugangsgesetz schutzwürdige private Interessen zurückzutreten, wenn „das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt“ (§ 10 IZG). Auch das Umweltinformationsgesetz als zwingendes Bundesrecht sieht diese Abwägung vor (§ 9 UIG). Gleiches gilt für das Verbraucherinformationsgesetz als zwingendes Bundesrecht (§ 3 S. 1 VIG). Eine Änderung der Landesverfassung, die hinter den bisherigen Informationszugangsstandard zurück fallen und zu weniger Transparenz führen würde, können wir auf keinen Fall mittragen.

Aus unserer Sicht gibt es folgende Lösungsmöglichkeiten:

1. Der Transparenzartikel wird in Anlehnung an die Landesverfassung Brandenburgs wie folgt formuliert: *„Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, **soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.** Das Nähere regelt ein Gesetz.“* Diese Formulierung stellt einerseits eine Abwägung sicher. Andererseits verzichtet sie darauf, nur „schutzwürdige“ private Interessen in die Abwägung einzubeziehen, was dem Willen der Ausschussmehrheit entgegen kommen würde.



2. Der Transparenzartikel wird wie ursprünglich von Ihnen vorgeschlagen so formuliert, dass der Gesetzgeber die Grenzen des Informationszugangs frei festlegt: *„Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung. Das Nähere regelt ein Gesetz.“*
3. Gegenüber der aktuellen Formulierung vorzugswürdig wäre schließlich sogar ein gänzlicher Verzicht auf einen Transparenzartikel in der Landesverfassung. Dies würde zumindest das gegenwärtige Maß an Informationszugang sichern und ein Weniger an Transparenz verhindern.

Ich hoffe, dass wir uns in der anstehenden Sitzung auf eine Lösung werden verständigen können, da ein breiter Konsens betreffend der Reform der Verfassung unseres Landes unzweifelhaft erstrebenswert ist. Um diesen Gesamtkonsens ist auch die Piratenfraktion – trotz im Einzelnen oft unterschiedlicher Auffassungen – stets bemüht gewesen. Es wäre bedauerlich, wenn eine Einigung an einer einzelnen – für uns allerdings zentralen – Frage scheitern würde.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Breyer
Mitglied des Landtages